

RS OGH 1998/5/19 1Ob412/97p, 2Ob276/98x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1998

Norm

ABGB §1114

ABGB §1494

ZPO §569

Rechtssatz

Die analoge Anwendung des § 1494 ABGB ist auch in jenen Fällen geboten, in denen der Vermieter mangels gesetzlicher Vertretung seine Rechte aus dem Zeitablauf eines befristeten Bestandverhältnisses nicht wahrnehmen kann.

Die Zweijahresfrist des letzten Satzes des § 1494 ABGB bedarf jedoch im Falle der Anwendung auf die ruhende Verlassenschaft insoweit einer teleologischen Reduktion, als jeweils im Einzelfall abzuwägen ist, welche Zeit der nun bestellte gesetzliche Vertreter zumutbarerweise benötigte, um die erforderlichen Schritte zu unternehmen. Die Zweijahresfrist ist dabei absolute Obergrenze, als allgemeine Richtschnur wird eine Frist von sechs Monaten angenommen werden können.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 412/97p
Entscheidungstext OGH 19.05.1998 1 Ob 412/97p
Veröff: SZ 71/87

- 2 Ob 276/98x
Entscheidungstext OGH 25.11.1999 2 Ob 276/98x
Auch; nur: Die Zweijahresfrist des letzten Satzes des § 1494 ABGB bedarf jedoch im Falle der Anwendung auf die ruhende Verlassenschaft insoweit einer teleologischen Reduktion, als jeweils im Einzelfall abzuwägen ist, welche Zeit der nun bestellte gesetzliche Vertreter zumutbarerweise benötigte, um die erforderlichen Schritte zu unternehmen. Die Zweijahresfrist ist dabei absolute Obergrenze, als allgemeine Richtschnur wird eine Frist von sechs Monaten angenommen werden können. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110024

Dokumentnummer

JJR_19980519_OGH0002_0010OB00412_97P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at